Bundesministerium
Bildung

Rundschreiben

Schulsport

Rundschreibennummer:	**2**
Geschäftszahl:	2026-0.567.525
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:	Mag. Günther Apflauer
Schulart:	Für alle Schulen
In Kraft seit:	12. November 2026
Zuletzt aktualisiert am:	10.11.2026
Gültigkeitszeitraum:	unbefristet
Hinweis zur Gültigkeit:	Seit 1. September 2026 behalten Rundschreiben ihre Nummer auch nach Aktualisierungen. Bitte prüfen Sie gegebenenfalls in der Rundschreibendatenbank, ob eine aktuellere Fassung vorliegt.
Ort der Veröffentlichung:	BMB Rundschreibendatenbank
Veröffentlichende Stelle:	BMB

Inhalt

1 Allgemeine Leitlinien für den Unterricht, Schulveranstaltungen und Betreuung aus Bewegung und Sport 3
Sicherheitsüberlegungen 3
Kompetenzen der Lehr- und Betreuungspersonen 4
Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler 4
Sicherheit und Rahmenbedingungen 4
Erste Hilfe 5
Gruppengrößen 5
Bekleidung und Ausrüstung 5
Allgemeine Grundsätze 6
Schutzausrüstung 6
Kopfbedeckung 6
Brille und Schmuck 6
Körperpflege und Privatsphäre 7
Dislozierte Sportstätten – Aufsichtspflicht 7
Schwimmen 7
Örtlichkeiten und Sicherheitsvoraussetzungen 7
Qualifikation 8
Gruppengrößen 8
Teilnahme und Bekleidung 9
Annahme von Vergünstigungen 9
2 Pflichtgegenstand Bewegung und Sport 9
Teilnahme, Befreiung und Versäumnisse 9
Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung 10
3 Schulveranstaltungen mit Bewegungsangeboten 10
Leitung und Begleitung 11
Externe Anbieter 12
Sportartspezifische Zusatzbestimmungen 12
Wassersport 12
Wandern, Kletter- und Bergsport 13
Sport auf gleitenden Geräten (Ski, Snowboard u. a.) 13
Sport auf rollenden Geräten 14
Pferdesport 14

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Schulunterrichtsgesetz (SchUG): §§ 11, 13, 18, 20, 43a, 44a, 45, 51
- Schulpflichtgesetz (SchPflG 1985): § 9
- Schulorganisationsgesetz (SchOG): §§ 8a, 8b
- Schulveranstaltungenverordnung (SchVV): §§ 2, 6, 7, 9, 10
- Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO): §§ 3, 9, 14
- Amtshaftungsgesetz (AHG) – Haftung der Republik bei Ausübung dienstlicher Aufgaben
- Strafgesetzbuch (StGB): § 6
- Straßenverkehrsordnung (StVO): § 79
- Bäderhygienegesetz
- Rundschreiben – Schulische Aufsicht
- Rundschreiben – Umsetzung des Kopftuchverbots

Bewegung und Sport fördern die körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Schülerinnen und Schülern. Sie stärken Gesundheit, Selbstvertrauen, Teamfähigkeit und Risikokompetenz. Damit Schulen diese Chancen umfassend nutzen können, braucht es einen klaren Rahmen. Die nachfolgenden Leitlinien geben Schulleitungen sowie Lehr- und Betreuungspersonen Orientierung für einen bewussten Umgang mit Risiken, die Gewährleistung von Sicherheit und die Einhaltung organisatorischer Vorgaben. Sie gelten für den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, für die bewegungsorientierte Freizeitgestaltung an ganztägigen Schulformen, für Bewegungsaktivitäten im Rahmen schulischer Betreuung sowie für Schulveranstaltungen mit Bewegungsangeboten.

1 Allgemeine Leitlinien für den Unterricht, Schulveranstaltungen und Betreuung aus Bewegung und Sport

Sicherheitsüberlegungen

Lehr- und Betreuungspersonen handeln kompetent, sorgfältig und verantwortungsvoll. Sie gewährleisten die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (§ 51 Abs. 3 SchUG). Risiken, die mit Sport- und Bewegungsaktivitäten verbunden sind, werden durch professionelle Planung, umsichtiges Handeln und kritische Reflexion minimiert.

Zur Einschätzung des verantwortungsbewussten Handelns, helfen folgende angeführten Leitfragen und Orientierungspunkte. Wird eine der Leitfragen mit „Nein“ beantwortet, sind die getroffenen Entscheidungen bzw. das Handeln der Lehr- oder Betreuungsperson anzupassen.

Kompetenzen der Lehr- und Betreuungspersonen

- Verfüge ich über das notwendige Eigenkönnen und die körperliche Verfassung, um die geplante (auch risikobehaftete) Sportaktivität sicher anzuleiten?
- Kenne ich den aktuellen Entwicklungsstand der Sportart, methodische Vermittlungswege, typische Gefahrenquellen sowie geeignete Techniken zur Sicherung und Hilfeleistung?

Für die Leitung oder fachliche Begleitung risikobehafteter Sportarten ist eine facheinschlägige Ausbildung oder Fortbildung erforderlich. Diese umfasst:

- Zugangsvoraussetzungen mit Eigenkönnen in der jeweiligen Sportart,
- ein schriftliches Konzept mit Zielen, Inhalten, Organisation und Qualifikationen der Lehrenden,
- einen klaren fachlichen Bezug zur Sportart (z.B. Wildwasserfahren, Skitourengehen, Mountainbiken),
- eine praxisorientierte Gestaltung, die Theorie und methodische Unterrichtssequenzen verbindet.

Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler

- Bringen die Schülerinnen und Schüler die notwendigen körperlichen, geistigen und emotionalen Voraussetzungen sowie Vorerfahrungen mit?
- Kann ich ihr Verhalten in risikoreichen Situationen realistisch einschätzen?

Die Einschätzung des Verhaltens von Schülerinnen und Schülern (z.B. Regeleinhaltung, Verwendung der Schutzausrüstung, etc.), auch bei erhöhter körperlicher und emotionaler Belastung, ist ein wesentlicher Beitrag zur Risikoreduktion und bildet die Grundlage dafür, Aktivitäten gegebenenfalls anzupassen, Gruppengrößen oder -zusammensetzung zu verändern und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu setzen.

Sicherheit und Rahmenbedingungen

- Sind Sportstätte, Geräte, Gruppengröße, Ausrüstung und äußere Bedingungen geeignet, um den Sicherheitsrahmen für eine Sportart einhalten zu können?

- Sind die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Pistenregeln, Baderegeln, Gruppengrößen) bekannt und können eingehalten werden?

Lehr- und Betreuungspersonen informieren Schülerinnen und Schüler über geltende Sicherheitsregeln, beziehen sie aktiv in die Risikoabschätzung ein und fördern ihre Fähigkeit zur Selbsteinschätzung.

Erste Hilfe

- Sind alle Personen, die Bewegungsangebote leiten oder begleiten, in der Lage, sportspezifische Erste Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 6 SchVV)?

Eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung ist an der Sportstätte vorhanden oder soll mitgeführt werden. Um bei Bedarf den Gesundheitszustand von Schülerinnen und Schülern einschätzen zu können, kann der schulärztliche Dienst einbezogen werden.

Gruppengrößen

- Lässt die Gruppengröße eine verantwortungsvolle Betreuung und gezielte Kompetenzentwicklung zu?

Die Schulleitung legt die Gruppengröße unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler, der Inhalte der Aktivität und der räumlichen Gegebenheiten fest. Eine verantwortungsvolle Betreuung und die Gewährleistung der körperlichen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sind sicherzustellen. Zusätzliche Aufsichtspersonen können eingesetzt werden (§ 44a SchUG).

Empfohlene maximale Gruppengrößen im Unterricht:

- bis zur 8. Schulstufe: 25 Schülerinnen und Schüler pro Lehrperson
- ab der 9. Schulstufe: 30 Schülerinnen und Schüler pro Lehrperson
- Bei Sportstätten unter 200 m² ist ab der Sekundarstufe I eine Reduktion der Gruppengröße um 20 % empfehlenswert.

Bekleidung und Ausrüstung

Das Tragen von zweckmäßiger Kleidung ist Voraussetzung, dass Bewegungsformen und sportliche Aufgaben sicher und angemessen durchgeführt werden können. Dies gilt gleichermaßen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehr- und Betreuungspersonen.

Allgemeine Grundsätze

- Sportkleidung muss uneingeschränkte Bewegungsfreiheit ermöglichen, hygienisch sein und darf keine Unfallquelle darstellen.
- Sportschuhe und Sportkleidung, die im Unterricht verwendet werden, dürfen nicht gleichzeitig als Alltagskleidung getragen werden.
- Sportschuhe müssen für die jeweilige Aktivität und den Bodenbelag geeignet sein. Sie dürfen keine Verfärbungen oder Schäden am (Hallen-)Boden verursachen.

Schutzausrüstung

Lehr- und Betreuungspersonen müssen darauf achten, dass die Schutzausrüstung ordnungsgemäß getragen wird und sich in einwandfreiem Zustand befindet. Helmpflicht besteht jedenfalls bei:

- Sportklettern an natürlichen Felswänden im Freien
- Inlineskaten
- Skateboard- und Scooterfahren
- Radfahren
- Ski- und Snowboardfahren
- Begehen von Hochseilgärten

Kopfbedeckung

Eine Kopfbedeckung ist nur erlaubt, wenn sie die erforderliche Bewegungsfreiheit nicht einschränkt, nicht mit Kämmen, Haarnadeln oder -spangen befestigt wird und sie nicht gegen sonstige Regelungen verstößt.

Brille und Schmuck

- Brillen dürfen bei Sportaktivitäten nur getragen werden, wenn sie aus nicht splitterbarem Material bestehen. Lehr- und Betreuungspersonen weisen die Schülerinnen und Schüler entsprechend darauf hin.
- Schmuck jeder Art (inkl. Uhren) darf während Sportaktivitäten nicht getragen werden.
- Schmuckstücke, die nicht entfernt werden können (z.B. Piercings, Freundschaftsbänder), müssen geeignet abgedeckt oder abgeklebt werden, z.B. mit Tape oder Schweißband.
- Nicht entfernbarer Schmuck ist kein Grund für eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport.

Körperpflege und Privatsphäre

- Der Unterricht ist so zu organisieren, dass ausreichend Zeit für hygienische Maßnahmen bleibt (z.B. Kleiderwechsel und Körperpflege nach der Sportaktivität) und eine hygienische Grundhaltung sicherstellt wird.
- Auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler ist das Recht auf Privatsphäre beim Umkleiden zu wahren, sofern die räumlichen Gegebenheiten der Schule oder Sportstätte dies ermöglichen.

Dislozierte Sportstätten – Aufsichtspflicht

Schulveranstaltungen und der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport können auch außerhalb der schuleigenen Sportanlagen stattfinden. Grundsätzlich werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule zur externen Sportstätte und zurück begleitet.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- **Unterrichtsbeginn an der externen Sportstätte**
  Schülerinnen und Schüler dürfen direkt zum Unterrichtsbeginn zur externen Sportstätte kommen, wenn dies zweckmäßig, unbedenklich und zumutbar ist. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig informiert.
- **Unterrichtsende an der externen Sportstätte**
  Schülerinnen und Schüler dürfen ab der 7. Schulstufe direkt von der externen Sportstätte entlassen werden, wenn dies zweckmäßig, unbedenklich und zumutbar ist. In begründeten Fällen (z.B. damit unnötige Fahrzeiten den Schwimmunterricht nicht verkürzen) ist dies mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch schon in einer früheren Schulstufe möglich.
- **Beaufsichtigung vor bzw. nach dem Unterricht an der externen Sportstätte:**
  Wenn Unterrichtsstunden direkt nach dem regulären Unterricht an einem anderen Ort als in der Schule stattfinden, führt die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler dorthin und auch wieder zurück. Ab der 7. Schulstufe dürfen ausreichend reife Schülerinnen und Schüler diesen Weg auch selbständig zurücklegen.

Schwimmen

Örtlichkeiten und Sicherheitsvoraussetzungen

Schwimmunterricht darf nur stattfinden

- in Hallenbädern,
- in künstlichen Freibädern oder
- in offenen Gewässern, in denen das Baden erlaubt ist. Auf Gefahrenquellen unter Wasser ist zu achten.

Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- geeignete Rettungsmöglichkeiten (mindestens ein Rettungsreifen),
- Umkleidemöglichkeiten,
- hygienische Standards gemäß den geltenden Vorschriften.

Qualifikation

Schwimmunterricht wird von Lehrpersonen für Bewegung und Sport sowie in der Volksschule von Klassenlehrerinnen und -lehrern erteilt. Stehen keine entsprechend qualifizierten Lehrpersonen zur Verfügung, können andere fachkundige Personen eingesetzt werden.

Alle eingesetzten Personen müssen
- für den Unterricht Kenntnisse und Vermittlungskompetenzen auf Basis der Lehrpläne besitzen. Für Schulveranstaltungen (insbesondere Personen externer Anbieter) Kenntnisse und Vermittlungskompetenzen, um das Schwimmkönnen auf Basis des „Fahrtenschwimmer“ Abzeichens betreuen zu können.
- Rettungsmaßnahmen durchführen können; erforderlich ist mindestens der Helferschein (1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens).

Bademeisterinnen und Bademeister dürfen während ihres Dienstes nicht als Aufsichtspersonen fungieren.

Gruppengrößen

Aufgrund des erhöhten Gefahrenpotenzials gelten folgende Empfehlungen:

- Ab maximal 20 Schülerinnen und Schülern wird dringend eine zweite Lehrperson oder Assistenzkraft empfohlen, um differenzierten Unterricht und ausreichende Aufsicht sicherzustellen.
- Bei größeren Gruppen prüft die Schulleitung im Einzelfall, ob die Aufsichtspflicht gemäß § 51 Abs. 3 SchUG gewährleistet ist.
- Für Pflichtschulen gelten zusätzlich die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Schwimmen in offenen Gewässern).

Teilnahme und Bekleidung

Eine Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen ist nicht möglich. Schülerinnen und Schüler tragen angemessene Badebekleidung, also Bekleidung aus badetauglichem Material, die die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit im Wasser nicht beeinträchtigt und die ausschließlich zum Schwimmen getragen wird. Dabei ist zudem die Badeordnung des jeweiligen öffentlichen Bades zu beachten.

Annahme von Vergünstigungen

Liftkarten dürfen angenommen werden, wenn kein Nachteil für Schülerinnen, Schüler oder Erziehungsberechtigte entsteht.

2 Pflichtgegenstand Bewegung und Sport

Teilnahme, Befreiung und Versäumnisse

Für den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport gelten die allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen zur Teilnahme an Pflichtgegenständen (§ 45 SchUG, § 9 SchPflG 1985). Eine Befreiung ist nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich. Eine Befreiung von einzelnen Lehrplaninhalten oder vom Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport aus religiösen Gründen ist nicht möglich.

Bei kurzfristigen Einschränkungen (z.B. Erkältung oder Verletzung) nehmen Schülerinnen und Schüler weiterhin am Unterricht teil und übernehmen angepasste Aufgaben. Bei Bedarf kann der schulärztliche Dienst zur Beurteilung der Belastbarkeit beigezogen werden. Angepasste Aufgaben, die in solchen Fällen übernommen werden können, sind zum Beispiel:

- Schiedsrichtertätigkeiten und Regelkunde
- Spiel- und Bewegungsbeobachtungen sowie Feedback
- Arbeitsaufträge, um die Klasse über ein Thema aus Bewegung und Sport zu informieren
- Übungen zur Verbesserung einzelner sportbezogener Fähigkeiten (z.B. Jonglieren, Rumpfkraft- oder Beweglichkeitstraining)

An den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. Sozialpädagogik sowie der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe liegen besondere Bestimmungen für das Versäumen von Unterrichtseinheiten im Unterrichtsgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ vor, wenn mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl des Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt wird (§ 20 Abs. 4 SchUG).

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Für die Leistungsfeststellung und -beurteilung gelten die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO). Praktische Leistungsfeststellungen (im Rahmen der Mitarbeit) sollen den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, komplexe sportliche Kompetenzen zu zeigen – etwa Technik, Regelkenntnis und Anwendung in Spielsituationen.

Besondere Regelungen:

- Körperliche Behinderung (§ 18 Abs. 6 SchUG): Können bestimmte Leistungen aufgrund einer Behinderung nicht erbracht werden, sind sie von der Beurteilung auszunehmen, sofern die im Lehrplan vorgesehenen Kompetenzbereiche grundsätzlich erreicht werden. Andernfalls ist eine Befreiung vom Unterrichtsgegenstand vorgesehen.
- Mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten (§ 18 Abs. 8 SchUG) sind bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten einer Schülerin bzw. eines Schülers bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt nicht für Schulen mit sportlichem Schwerpunkt.

3 Schulveranstaltungen mit Bewegungsangeboten

Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie erweitern das Bewegungsangebot – etwa Sporttage, Sportwochen oder Projektwochen, Sprachreisen mit Bewegungsanteilen – und schaffen Lernräume außerhalb des regulären Unterrichts. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ausnahmen bestehen nur, wenn

- schulrechtliche Bestimmungen zum Fernbleiben greifen oder
- die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers beschließt oder
- mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Mehrtägige Schulveranstaltungen finden statt, wenn mindestens 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Klasse teilnehmen. Die zuständige Schulbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Durchführung sonst gefährdet wäre und kein Mehraufwand entsteht (§ 9 SchVV). Im Sinne des gemeinschaftsbildenden Charakters von Schulveranstaltungen sollen Maßnahmen ergriffen werden, die allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglichen, wie z.B. Informationen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten oder pädagogische Überlegungen zur Einbindung von Schülerinnen und Schülern mit Einschränkungen oder Beeinträchtigungen.

Für die Auswahl des Sportartenangebots sind die im Kapitel „Sicherheitsüberlegungen“ angeführten Leitfragen und Orientierungspunkte zu berücksichtigen.

Leitung und Begleitung

Die Schulleitung beauftragt eine fachlich geeignete Lehrperson mit der Leitung der Veranstaltung (§ 2 Abs. 3 SchVV). Diese Person

- bereitet die Veranstaltung vor,
- führt sie durch, rechnet sie ab und wertet sie aus,
- pflegt Kontakte mit außerschulischen Partnern,
- prüft die Legitimation und Qualifikationen externer Organisationen.

In der Sekundarstufe werden dazu bevorzugt Lehrpersonen mit dem Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport oder mit sportfachlichen Zusatzqualifikationen eingesetzt, wenn Bewegung und Sport den Schwerpunkt der Veranstaltung bilden.

Für die Begleitung von Sportgruppen gelten folgende Richtwerte (§ 2 Abs. 3–5 SchVV):

- Bis zur 4. Schulstufe: bei Veranstaltungen bis zu einem Tag – eine zusätzliche Begleitperson ab mehr als 15 Teilnehmenden.
- Ab der 5. Schulstufe: bei Tages- und Mehrtagesveranstaltungen – eine zusätzliche Begleitperson je 12–16 Teilnehmende.
- Bei risikoreichen Sportarten kann eine Begleitung durch weitere qualifizierte Personen erforderlich sein.

Lehr- und Begleitpersonen müssen die im Kapitel „Sicherheitsüberlegungen“ genannten Voraussetzungen für die jeweilige Sportart erfüllen. Falls notwendig, ist eine facheinschlägige Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorab zu absolvieren.

Externe Anbieter

Die Schule kann gewerbliche Anbieter oder Vereine, die von einer Berufs- oder Fachverbandsorganisation anerkannt sind (§ 44a SchUG), für die Leitung eines Bewegungsbereichs/einer Sportart beauftragen, wenn Lehrpersonen diese nicht abdecken können.

- Der Einsatz erfolgt nur im notwendigen Ausmaß (§ 2 Abs. 5 SchVV).
- Externe Anbieter setzen qualifiziertes Personal mit facheinschlägiger Ausbildung ein und orientieren sich an den „Sicherheitsüberlegungen“ (siehe Kapitel 1). Sie sorgen für eine entsprechende Versicherung des eingesetzten Personals.
- Bei Zweifeln sind Qualifikationsnachweise einzufordern; bei fehlender Eignung ist die Zusammenarbeit zu beenden.

Sportartspezifische Zusatzbestimmungen

Die Sportarten Flugsport und Wasserfallklettern dürfen nicht, die nachfolgenden Sportarten nur unter den genannten Ausnahmefällen durchgeführt werden:

- Motorsport: Ausnahme: Fahrsicherheitstraining
- Sport mit Schusswaffen: Ausnahme: Schießsport auf unbewegliche Zielscheiben, z.B. Biathlon, Bogenschießen
- Wildwasserfahren: Ausnahme: Befahren von Gewässern inkl. Wildwasserklasse II

Für nachfolgende Sportarten gelten ergänzende Regelungen, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten:

Wassersport

- Ausbildung erforderlich für Segeln, Raften, Kajakfahren und Kitesurfen.
- Für Anleitung und Aufsicht beim Schwimmen und Wassersport ist mindestens der Helferschein (Rettungsschwimmen Stufe 1) vorgeschrieben. Aufsichtspersonen müssen jederzeit eingreifen können.

- Teilnahme an Wassersportarten für Schülerinnen und Schüler nur mit Schwimmnachweis auf Basis des Fahrtenschwimmscheins.
- Schwimmwesten sind jedenfalls bei den Wassersportarten Segeln, Raften, Kajakfahren und Kitesurfen Pflicht.
- Kitesurfen erst ab der 9. Schulstufe.
- Weitere Details sind im Kapitel „Schwimmen“ nachzulesen.

Wandern, Kletter- und Bergsport

- Ausbildung erforderlich für:
  - Klettern (Kunstwand und Fels)
  - Klettersteiggehen
  - Bergsteigen
  - Schneeschuhwandern (für Gelände, in dem Lawinengefahr bestehen kann)
  - Schluchtenwandern / Canyoning
- Helmpflicht beim Klettern und Bouldern am Fels, Klettersteig, in Hochseilgärten und beim Canyoning.
- Sicherungssysteme am Hochseilgarten müssen eine Selbstaushängung hemmen.
- Schluchtenwandern/Canyoning: Gruppengröße und Anzahl der Betreuungspersonen in Abhängigkeit von Länge und Schwierigkeit der Tour.
- Wandern erfolgt auf markierten und befestigten Wegen, auf denen alpine Gefahren nur in Ausnahmefällen bestehen. Keine spezielle Ausbildung erforderlich.
- Empfohlene Gruppengröße: max. 12 Teilnehmende pro Leitungsperson.

Sport auf gleitenden Geräten (Ski, Snowboard u. a.)

Eine entsprechende Ausbildung ist für Ski- und Snowboardunterricht sowie für Unterricht auf ähnlichen Wintersportgeräten erforderlich:

- auf Pisten und Skirouten (markiert und vor alpinen Gefahren gesichert),
- im pistenangrenzenden Gelände (unmittelbarer Bereich neben der Piste, in dem keine Lawinengefahr zu erwarten ist und eine Rückkehr auf die Piste jederzeit möglich ist),
- im freien Schneesportraum (Gebiet, das nicht vor alpinen Gefahren gesichert ist),
- sowie auf Wintersporttouren (Auf- und Abstieg im freien Schneesportraum).
  Ausnahme: für eintägige Wintersportveranstaltungen ist keine Ausbildung erforderlich, wenn Eigenkönnen und sichere Liftbenützung nachgewiesen, sowie die Kenntnis der Pistenregeln und Gruppenführung gesichert ist.
- Helmpflicht für alle. Im freien Schneesportraum ist zusätzlich eine Lawinensicherheitsausrüstung vorgeschrieben.

- Gruppengrößen:
  - Ski-/Snowboardgruppen: max. 12 Teilnehmende; (nur im Ausnahmefall kurzfristig mehr als 12 Personen) (vgl. § 2 Abs. 5 SchVV)
  - Wintersporttouren: ab 8 Teilnehmenden zwei Begleitpersonen erforderlich, in Abhängigkeit von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Homogenität der Gruppe.

Sport auf rollenden Geräten

- Ausbildung erforderlich für Mountainbikeunterricht.
- Keine Ausbildung notwendig für Radfahren, Radwandern und Fahren in Übungsparcours.
- Helmpflicht für alle, zusätzliche Schutzausrüstung je nach Situation und Können empfohlen.
- Mindestalter für den Straßenverkehr: 12 Jahre oder bestandene Fahrradprüfung.
- Radwandern: ab 12 Teilnehmenden mindestens zwei Begleitpersonen.

Pferdesport

- Ausbildung erforderlich für alle Pferdesportarten und Ausritte. Zusammenarbeit mit autorisierten Betrieben oder Vereinen ist verpflichtend.
- Schutzhelm ist für alle verpflichtend; Rückenschutz für Anfängerinnen und Anfänger.
- Ab dem Alter von 16 Jahren ist Reiten auf öffentlichen Straßen erlaubt, wenn Reitsicherheit und körperliche Eignung gegeben sind. Jüngere Schülerinnen und Schüler dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten (§ 79 StVO).